

**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Bachelorstudiengang
Lehramt Sonderpädagogik**

Vom 17. Mai 2023 *

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 7 Abs. 3 Satz 9 und Abs. 9 Satz 4 und Abs. 12 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Mai 2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom XX. Monat 2023, Az. ... seine Zustimmung erklärt. [Steht noch aus.]

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 17. Mai 2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom XX. Monat 2023, Az. ... gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt. [Steht noch aus.]

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom XX. Monat 2023, Az. ... gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt. [Steht noch aus.]

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 14.07.2023) der o. g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 4/2023). Sie enthält zusätzlich die:

1. Änderungsordnung vom 15. Juni 2023 (s. Amtl. Bekanntmachung 11/2023).
2. Änderungsordnung vom 13. Juli 2023 (s. Amtl. Bekanntmachung 15/2023).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Hochschule“, „Bekanntmachungen“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Inhaltsübersicht	Seite
Teil I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Studienziel	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur	4
§ 6 Bestimmung des Studenumfangs	5
§ 7 Studienleistungen	6
§ 8 Sonderpädagogisches Handlungsfeld 1 und sonderpädagogische Fachrichtung 1	6
§ 9 Fach und Grundbildung	6
§ 10 Wechsel von sonderpädagogischer Fachrichtung 1, Fach, Grundbildung	7
§ 11 Bildungswissenschaften	7
§ 12 Übergreifender Studienbereich einschließlich schulpraktische Studien	7
§ 13 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad	8
2. Prüfungsorganisation	
§ 14 Prüfungsausschuss	8
§ 15 Akademisches Prüfungsamt	9
§ 16 Zentrum für Schulpraktische Studien	10
§ 17 Prüferinnen und Prüfer	10
§ 18 Belastende Prüfungsentscheidungen	11
3. Prüfungsleistungen	
§ 19 Orientierungsprüfung	11
§ 20 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung	11
§ 21 Studienbegleitende Modulprüfungen	12
§ 22 Mündliche Modulprüfungsleistungen	13
§ 23 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	13
§ 24 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	14
§ 25 a Online-Prüfungen	14
§ 25 b Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	14
§ 25 c Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen	15
§ 25 d Regelungen im Falle technischer Störungen	16
§ 26 Schulpraktische Studien	16
§ 27 Bachelorarbeit	18
4. Prüfungsverfahren	
§ 28 Bewertung von Prüfungsleistungen	19
§ 29 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	20
§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit	21
§ 31 Rücktritt, Unterbrechung	21
§ 32 Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 33 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien	23
§ 34 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	23
§ 35 Wiederholen der schulpraktischen Studien	24
§ 36 Wiederholen der Bachelorarbeit	24
§ 37 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen..	24
§ 38 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	25

Inhaltsübersicht (Fortsetzung) **Seite**

§ 39	Bildung der Gesamtnote	26
§ 40	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	27
§ 41	Bachelorurkunde	28
§ 42	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	28

5. Schlussbestimmungen

§ 43	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	28
§ 44	Schutzbestimmungen	29
§ 45	Einsicht in die Prüfungsakten	30

Teil II. Inkrafttreten

§ 46	Übergangsregelungen	30
§ 47	Inkrafttreten	30

Anlagen

Präambel	30
Anlage 1: Modulübersicht Bachelorstudiengang <i>Lehramt Sonderpädagogik</i>	31
Anlage 2: Modultabelle Bachelorstudiengang <i>Lehramt Sonderpädagogik</i>	32
Anlage 3: Modulhandbuch Bachelorstudiengang <i>Lehramt Sonderpädagogik</i>	32
Präambel	32
Inhaltsübersicht Anlage 3	32

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß den Bestimmungen in der *Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg* (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015.
- (2) Im Falle von Kooperationen in Teilbereichen des Studiums gemäß Abs. 1 mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen gemäß den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen gelten die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Kooperationen bestehen mit:
 - der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
 - der Musikhochschule Freiburg.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen hat oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am ggf. erforderlichen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die *Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge* vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienberatung

[nicht belegt]

§ 4 Studienziel

- (1) Im Studium für das *Lehramt Sonderpädagogik* erwerben die Studierenden Kompetenzen, die für ein professionelles Handeln von Lehrerinnen und Lehrern in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern erforderlich sind. Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemeinbildender Schulen.
- (2) [nicht belegt]
- (3) Der Erwerb der unter Abs. 2 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* innerhalb von max. 20 Modulen (vgl. Anlage 1) einschließlich der schulpraktischen Studien. Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch in Anlage 3.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium umfasst die sonderpädagogischen Grundlagen, das sonderpädagogische Handlungsfeld 1, die sonderpädagogische Fachrichtung 1, die Grundbildung Deutsch oder

die Grundbildung Mathematik aus dem Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*, ein Fach aus dem Studiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*, die Bildungswissenschaften, die schulpraktischen Studien und die Bachelorarbeit.

- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in § 4 dargelegt. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 2 und 3 dargelegt. Die in Anlage 3 beschriebenen Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 1 (nur zur Grundbildung), 2, 3, 7, 8 und 9 RahmenVO-KM 2015 um.

§ 6 Bestimmung des Studienumfangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 21).
- (2) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem *European Credit Transfer System* (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.
- (3) Beim Arbeitsaufwand wird zwischen der Präsenzzeit (Anwesenheit in Lehrveranstaltungen und Praktika) und der Selbststudienzeit (Lesen, Lernen, Vorbereitung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) unterschieden. In den Modulbeschreibungen in Anlage 3 sind die jeweiligen Zeitumfänge einzeln ausgewiesen. Wenn der Erwerb der in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 angeführten Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann (s. Präambel der Anlage 3), weisen die Lehrenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit auf die Anwesenheitspflicht und die damit einhergehenden Regelungen hin. Die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht führt unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 zum Versagen der Zulassung zur Modulprüfung. Die Modulbeschreibungen in Anlage 3 enthalten Angaben zur Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen, außerdem wird diese im Online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. In Einzelfällen kann die Anwesenheitspflicht einer Lehrveranstaltung nach vorherigem Beschluss durch den zuständigen Fakultätsrat alternativ zunächst nur im Online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden, sofern dabei eine Frist von mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn gewahrt bleibt.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Modul abschließen, sowie der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten nach § 33 Abs. 1 Satz 3 im Falle des Integrierten Semesterpraktikums und im Falle nachzuholender ECTS-Punkte, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* festgelegt wurden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 3. Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 ECTS-Punkte.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 3 zugeordnet ist.
- (6) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sind nach Möglichkeit 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
- (8) Die Studienanforderungen gemäß Anlage 2 und dem Modulhandbuch in Anlage 3 sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 6 Abs. 5 und 8 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.
- (3) In Lehrveranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z. B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden. Bei Modulen mit einem Umfang:
 1. von weniger als 12 ECTS-Punkten ist dies in der Regel ausgeschlossen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Studienleistung in der Anlage 3 festgelegt werden;
 2. von 12 ECTS-Punkten sind dies max. zwei Studienleistungen;
 3. von 18 ECTS-Punkten sind dies max. drei Studienleistungen;
 4. von 24 ECTS-Punkten sind dies max. vier Studienleistungen.Studienleistungen, die nach Satz 1 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt sind, sind in den Modulbeschreibungen der Anlage 3 speziell als solche ausgewiesen. Bei allen anderen in den Modulbeschreibungen der Anlage 3 aufgeführten Studienleistungen besteht keine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung.

§ 8 Sonderpädagogisches Handlungsfeld 1 und sonderpädagogische Fachrichtung 1

- (1) Als sonderpädagogisches Handlungsfeld 1 ist *Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote* festgelegt.
- (2) Als sonderpädagogische Fachrichtung 1 ist eine der vier Fachrichtungen: *Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung* oder *Geistige Entwicklung* zu wählen. Die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

§ 9 Fach und Grundbildung

- (1) Die Wahl des Faches (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) und der Grundbildung bestimmt sich wie folgt:
 1. Zu wählen ist als Fach: *Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache), *Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik* oder *Wirtschaftswissenschaft*.
 2. Ist das Fach *Deutsch*, beinhaltet die Grundbildung *Mathematik*. Ist das Fach *Mathematik*, beinhaltet die Grundbildung *Deutsch*. Ist das Fach weder *Deutsch* noch *Mathematik*, kann die Grundbildung *Deutsch* oder die Grundbildung *Mathematik* gewählt werden.
 3. Die Fächer *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* und *Katholische Theologie/Religionspädagogik* kann gemäß § 7 Abs. 4 RahmenVO-KM 2015 im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
 4. Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:
 1. *Deutsch*: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
 2. *Englisch*: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens „ausreichend“),
- bei Latein-/Griechisch-Kenntnisse bzw. Grundkenntnisse zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder A2 (Endnote mindestens „ausreichend“).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen.

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM 2015 Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

- (2) Die Wahl des Faches und der Grundbildung gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

§ 10 Wechsel von sonderpädagogischer Fachrichtung 1, Fach, Grundbildung

- (1) Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung 1, des gewählten Faches und der Grundbildung nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise Grundbildung bei Wahl des Faches Deutsch oder Mathematik, oder schulpraktische Studien, ein. Die Regelungen zur Orientierungsprüfung gemäß § 19 finden entsprechende Anwendung, es sei denn, die Orientierungsprüfung wurde bereits aufgrund anderer erfolgreich absolvierter Modulprüfungen (einschließlich des Moduls mit dem Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung) fristgerecht bestanden. Nach Ablauf der Frist für die Orientierungsprüfung bzw. nach dem Ende des vierten Semesters und ab Beginn des Studiums des Integrierten Semesterpraktikums ist ein Wechsel der sonderpädagogischen Fachrichtung 1, des Faches oder der Grundbildung nicht mehr möglich.
- (2) Ein Wechsel kann nur in die sonderpädagogische Fachrichtung 1 bzw. in das Fach erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Hochschule gibt die jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung 1 und die Fächer rechtzeitig bekannt.

§ 11 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören die Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie sowie der Bereich der philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte. In allen den Bildungswissenschaften zugeordneten Bereichen sind sonderpädagogische Themenstellungen zu berücksichtigen. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind in Anlage 3 beschrieben.

§ 12 Übergreifender Studienbereich einschließlich schulpraktische Studien

- (1) Zum *Übergreifenden Studienbereich* gehören im Bachelorstudiengang die schulpraktischen Studien, das Modul *Rhetorische Kommunikation in sonderpädagogischen Kontexten* im fünften Semester und das Modul *Abschluss* im sechsten Semester.
- (2) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung im ersten und zweiten Semester und das Integrierte Semesterpraktikum, das in der Regel im fünften Semester angesiedelt ist (s. Anlage 3). Die Fächer nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 können zusätzliche Praktika festlegen (s. Anlage 3). Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das auch im Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.
- (3) Das Orientierungspraktikum ist möglichst in einem Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung 1 zu absolvieren. Es

umfasst neben dem Praktikum eine zugehörige Begleitveranstaltung (Einstieg im ersten Semester, Fortführung im zweiten Semester) der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Das Praktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer sonderpädagogischen Lehrkraft sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Teilnahme am Orientierungspraktikum inkl. Begleitveranstaltung erfordert eine vorherige Anmeldung beim Zentrum für Schulpraktische Studien.

(4) Das Integrierte Semesterpraktikum umfasst:

1. ein von der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung 1 und dem gewählten Fach der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemeinsam betreutes Tagespraktikum an einer Ausbildungsschule und
2. ein von den Ausbildungsschulen betreutes Praktikum sowie
3. mehrere begleitende Veranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Die Praktika werden an einem Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum oder einer Schule mit inklusivem Bildungsangebot absolviert. Diese Ausbildungsschulen der Pädagogischen Hochschule Freiburg gewährleisten die Betreuung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft. Das Integrierte Semesterpraktikum dient insgesamt der Stärkung des Praxisbezugs zu den sonderpädagogischen Arbeitsfeldern. Es ermöglicht unter der professionellen Begleitung von Hochschule und Ausbildungsschule ein frühzeitiges Kennenlernen des Tätigkeitsfeldes von sonderpädagogischen Lehrkräften, insbesondere differenzierende Unterrichtsgestaltung sowie lernprozessbegleitende Diagnostik und Förderung, Beratung, Kooperation und Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams. Im Integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Die Einzelheiten sind in § 26 Abs. 3 geregelt. Die Teilnahme am Integrierten Semesterpraktikum erfordert eine vorherige Anmeldung beim Zentrum für Schulpraktische Studien. Es nimmt die Zuteilung der Studierenden an die Ausbildungsschulen der Pädagogischen Hochschule Freiburg vor.

(5) Das Modul *Rhetorische Kommunikation in sonderpädagogischen Kontexten* im fünften Semester hat die Sprechpraxis und die Gesprächsgestaltung in sonderpädagogischen Kontexten zum Gegenstand.

(6) Das Modul *Abschluss* im sechsten Semester enthält die Bachelorarbeit.

§ 13 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sonderpädagogik*.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Regelungen in § 4 und den jeweiligen Modulbeschreibungen gemäß Anlage 3 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Studienbestandteilen gemäß § 5 Abs. 2 erkennt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts* (abgekürzt: *B. A.*).

2. Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Bachelorstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören insgesamt drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus allen drei Fakultäten an, davon eine bzw. einer vom Institut für Sonderpädagogik, und eine Akademische Mitarbeiterin bzw. ein Akademischer Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme eine Studierende bzw. ein

- Studierender an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Schulpraktische Studien kann beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
 - (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
 - (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der studienbegleitenden Modulprüfungen, der Orientierungsprüfung und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Bachelorprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
 - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Akademisches Prüfungsamt

- (1) Die Organisation der Bachelorprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach Maßgabe der Satzung des Akademischen Prüfungsamtes. Hierzu zählen insbesondere die Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Akademische Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu zählen, sofern vom Akademischen Prüfungsamt hierfür kein elektronisches Verfahren eingerichtet wurde, insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Akademischen Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und gemeinsam mit den Prüfungsleistungen nach deren Beurteilung umgehend über die Leitung des zuständigen Instituts dem Akademischen Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z. B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung oder Fotografie zu dokumentieren.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Akademischen Prüfungsamt aufbewahrt werden. Im Falle von Prü-

fungsleistungen zu Modulen des ersten und zweiten Semesters erfolgt die Aufbewahrung für mindestens drei Jahre in den Instituten.

§ 16 Zentrum für Schulpraktische Studien

- (1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Zentrum für Schulpraktische Studien der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Im Einzelnen obliegt dem Zentrum für Schulpraktische Studien die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums inkl. seiner Begleitveranstaltung und des Integrierten Semesterpraktikums.
- (3) Die Leitung des Zentrums für Schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Zentrum für Schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die Leitung des Zentrums für Schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zur ihrer Weiterentwicklung.
- (4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Zentrum für Schulpraktische Studien bereitgestellten Vorlagen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, die Namen und Matrikelnummern der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums bzw. im Rahmen des Integrierten Semesterpraktikums erbrachten Leistungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Begleitveranstaltungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Im Falle des Orientierungspraktikums wird der Nachweis in einer Vorlage des Zentrums für Schulpraktische Studien von der Leitung jener Ausbildungsschule, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, ausgestellt. Im Falle des Integrierten Semesterpraktikums ist der Praktikumsnachweis für das Praktikum in Verantwortung der Ausbildungsschulen in einer Vorlage des Zentrums für Schulpraktische Studien von den Ausbildungsberaterinnen und -beratern auszustellen. Für das Tagespraktikum ist der Praktikumsnachweis in einer Vorlage des Zentrums für Schulpraktische Studien von den beteiligten Lehrenden der Pädagogischen Hochschule auszustellen. Alle Praktikumsnachweise sind gemeinsam mit den Prüfungsleistungen nach deren Beurteilung umgehend dem Zentrum für Schulpraktische Studien zuzuleiten.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Vorlagen, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise, Prüfungsleistungen sowie die Bescheide für das Integrierte Semesterpraktikum sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Zentrum für Schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit die fachlich zuständige Prüferin bzw. den fachlich zuständigen Prüfer oder, sofern es die Themenstellung der Bachelorarbeit erfordert, die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Im Falle von § 1 Abs. 2 können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes, des Prüfungsausschusses und des Zentrums für Schulpraktische Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Prüfungsleistungen

§ 19 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Nachweis von 36 ECTS-Punkten von den im ersten und zweiten Semester durch das erfolgreiche Absolvieren von studienbegleitenden Modulprüfungen insgesamt erwerbenden 60 ECTS-Punkten. In diesen 36 ECTS-Punkten müssen die 6 ECTS-Punkte für jenes Modul enthalten sein, in dem das Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung enthalten ist.
- (3) Wer den in Abs. 2 genannten Nachweis von 36 ECTS-Punkten fristgerecht erbracht hat, hat die Orientierungsprüfung bestanden. Studienbegleitende Modulprüfungen können gemäß § 34 Abs. 1 jeweils zweimal wiederholt werden, die Modulprüfung des Moduls *Orientierungspraktikum* gemäß § 34 Abs. 2 einmal. Das Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung kann gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 einmal wiederholt werden.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:
 1. im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Orientierungsprüfung,
 2. im Falle des Nichtbestehens zum Ende des zweiten Semesters eine Mitteilung mit Angabe der fehlenden ECTS-Punkte.oder
 3. im Falle des Nichtbestehens einer zum Nachweis der 36 ECTS-Punkte erforderlichen Modulprüfungsleistung, die nicht mehr wiederholt werden kann, den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Orientierungsprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 4. im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Semesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 20 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 13 Abs. 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 21 bis 25 d). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 21 Abs. 3).
 2. den schulpraktischen Studien gemäß § 26.

3. einer Bachelorarbeit (vgl. § 27), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 27 Abs. 2).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Bachelorprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 6 Abs. 4).

§ 21 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Anlage 3.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Ausgenommen hiervon sind
 - das Integrierte Semesterpraktikum, für das gemäß § 26 Abs. 3 Ziffer 3 ein gesonderter Bescheid ausgegeben wird,
 - das Modul *Abschluss*, bei dem gemäß § 6 Abs. 4 die Bachelorarbeit die Modulprüfung ersetzt.Sind für ein Modul gemäß Anlage 3 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.
- (4) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten sind gemäß § 28 zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. Modul *Orientierungspraktikum* im ersten und zweiten Semester,
 2. Modul *Rhetorische Kommunikation in sonderpädagogischen Kontexten* im fünften Semester;
 3. Modul *Integriertes Semesterpraktikum*, in der Regel im fünften Semester,
 4. Modul *Grundfragen der Bildung und Gesellschaft* im sechsten Semester.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen, bei mehrsemestrigen Modulen im Prüfungszeitraum zum Ende des letzten Semesters des Moduls. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 22 bis 25 d sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 3.
- (7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 22 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierendem etwa 15 Minuten.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Diese Ausarbeitung ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen der Anlage 3 mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 28 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 23 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60, 90 oder 120 Minuten betragen.
- (2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 28. Der § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 27 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 32).

§ 24 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 3 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z. B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 22, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 23 verfahren.

§ 25 a Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.
- (2) In der Anlage 3 sind Modulprüfungsleistungen:
 1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
 2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
 - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
 - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. diestellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 4 ansonsten unverändert bleiben.

Im Falle von Ziffer 2:

 1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
 2. gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 7 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 4 gelten ansonsten entsprechend.
- (4) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 25 b Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 17 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,

- b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 25 d,
 - d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 - e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (6) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (7) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 25 c Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 25 b Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 25 b Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Derselben sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 25 d Regelungen im Falle technischer Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.
- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 26 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 12 Abs. 2 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung im ersten Semester (Einstieg) und zweiten Semester (Fortführung) sowie das Integrierte Semesterpraktikum, das in der Regel im fünften Semester angesiedelt ist. Die bestandene Orientierungsprüfung gemäß § 19 Abs. 3 berechtigt zur Teilnahme am Integrierten Semesterpraktikum. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 3 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.
- (2) Regelungen zum Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung gemäß § 2 Abs. 11 und § 7 Abs. 7 RahmenVO-KM 2015:
 1. Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfung des Moduls *Orientierungspraktikum* sind:

- 1.1 die Vorlage des Praktikumsnachweises über die vollständige Wahrnehmung der mit dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum vereinbarten Praktikumsstätigkeiten;
 - 1.2 das als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertete Portfolio.
 2. Der Nachweis zu Ziffer 1.1 wird in einer Vorlage des Zentrums für Schulpraktische Studien von der Leitung jener Ausbildungsschule, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, ausgestellt. Darin wird festgehalten und begründet, ob die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten erfolgt ist.
- (3) Regelungen zum Integrierten Semesterpraktikum gemäß den § 2 Abs. 11 und § 7 Abs. 8 und 9 RahmenVO-KM 2015:
1. Das Integrierte Semesterpraktikum ist bestanden, wenn im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Kompetenzen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 6 in hinreichender Weise gemäß der Modulbeschreibung in Anlage 3 erkennbar sind. Für die Feststellung des Integrierten Semesterpraktikums als bestanden gelten dabei die folgenden Kriterien aus den Kompetenzbereichen, Unterrichten, Beurteilen, Erziehen und Innovieren. Die Studierenden:
 - können schulische Lehr-/Lernprozesse ausgehend von den Bildungspotenzialen der Lernenden auf der Basis von Lerntheorien und didaktischen Modellen planen, durchführen und evaluieren;
 - können Verfahren der Klassenführung anwenden und diese reflektieren;
 - kennen diagnostische Instrumente und kriteriengeleitete Beobachtungsverfahren und können diese zielgerichtet einsetzen;
 - können unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Lernprozesse diagnostizieren und sind in der Lage, diese in Differenzierungs- und Fördermaßnahmen umzusetzen;
 - können die Wirkung sowie die Chancen und Risiken ihres pädagogischen Handelns erkennen und reflektieren;
 - kennen Methoden der Gesprächsführung, Beratung und Moderation und können diese in Kooperationen mit schulischen und außerschulischen Partnern reflektiert anwenden;
 - sind in der Lage, die eigenen professionsbezogenen Kompetenzen weiterzuentwickeln;
 - sind in der Lage, kooperative Prozesse und organisatorische Rahmenbedingungen zu reflektieren und zu gestalten;
 - kennen Netzwerkstrukturen auch für die Gestaltung von Unterstützungssystemen und Übergängen.
 2. Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungsberaterinnen und -berater am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere
 - a. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
 - b. Die Übernahme von Aufgaben in kooperativen Arbeitsfeldern und die Teilnahme an Beratungsgesprächen, Besprechungen, Konferenzen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern.Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule (vgl. Anlage 3).
 3. Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Lehrkräfte aus den Fachrichtungen und den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Ausbildungsschule gemäß Ziffer 1 auf der Grundlage des als Modulprüfungsleistung von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Portfolios und von weiteren Praktikumsnachweisen, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der bzw. dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid des Zentrums für Schulpraktische Studien mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt.

4. Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der bzw. des Studierenden eine abschließende Beratung durch. Das Gespräch ist in einer von der Hochschule zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit schließt gemäß § 33 Abs. 2 das erste berufsqualifizierende Studium ab. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Bachelorarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich der sonderpädagogischen Grundlagen, des sonderpädagogischen Handlungsfelds 1, der gemäß § 8 Abs. 2 gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung 1, der gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 bestimmten oder gewählten Grundbildung, des gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 gewählten Fachs oder der Bildungswissenschaften angefertigt werden. Bei Themenstellung durch das Fach, die Grundbildung oder die Bildungswissenschaften muss das Thema der Bachelorarbeit sonderpädagogische professionsorientierte Bezüge aufweisen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 17 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird. Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 44.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, im Falle des Studiums der Fächer *Englisch* oder *Französisch* gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1, kann die Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüfe-

- rinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher, in englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 3 Seiten umfasst.
- (9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 32) und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.
- (12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 17 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 28 Abs. 1 zu bewerten, es sei denn, die Themenstellung der Bachelorarbeit erfordert eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat, die Bachelorarbeit beurteilt und die Note vergibt. Vergibt die Prüferin bzw. der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Bachelorarbeit durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer beurteilt, die bzw. der im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt wird. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 28 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notestufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 17 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 28 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 28 Abs. 2 gebildet.

4. Prüfungsverfahren

§ 28 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß § 21 Abs. 4 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | Notenstufe: | Abstufungen: | = | Erläuterung: |
|-------------------|---------------|---|--|
| sehr gut | (1,0/1,3) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| gut | (1,7/2,0/2,3) | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | (2,7/3,0/3,3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| ausreichend | (3,7/4,0) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| nicht ausreichend | (5,0) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit durch die Bildung des

- arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
 - (4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Studienbestandteilen gemäß § 5 Abs. 2 bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 29 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Im Falle des Moduls *Orientierungspraktikum* ist der Praktikumsnachweis über die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung. Näheres zu Satz 1 und 2 regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.
- (2) Für Lehrveranstaltungen kann gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Wenn der Anteil der Fehlstunden an der in den Modulbeschreibungen der Anlage 3 ausgewiesenen Präsenzzeit einer Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen mehr als 20 % dieses Umfangs beträgt, ist die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen. Sofern die Studentin bzw. der Student die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat, prüft die bzw. der Lehrende, ob eine Kompensation möglich ist. Diese ist in einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen der bzw. dem Lehrenden und der Studentin bzw. dem Studenten festzulegen und zu dokumentieren.
- (3) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 3 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. im Falle des Moduls *Orientierungspraktikum* den Praktikumsnachweis über die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1.1 vorgelegt hat;
 3. die nach § 7 Abs. 3 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 3 ggf. erforderlichen Studienleistungen mit der Bewertung „bestanden“ erbracht hat;
 4. die ggf. gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 29 Abs. 2 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt hat;
 5. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist;
 6. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 7. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (6) Ist die nach Abs. 3 Ziffer 3 ggf. erforderliche Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder beträgt der Anteil der Fehlzeiten einer Lehrveranstaltung nach Abs. 3 Ziffer 4 mehr als 20 %, melden die Modulverantwortlichen dies dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. vor dem Beginn der Modulprüfung nach § 31 Abs. 3). In diesen Fällen ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Voraussetzungen für

die Nichtzulassung nach der Meldung an das Akademische Prüfungsamt eintreten. Die Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts jederzeit möglich, besondere Fristen für die Antragstellung werden nicht festgelegt.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang erbracht hat;
 2. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 5. sich im Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
 - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 31 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z. B. Kolloquium,

Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Akademische Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.

- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; Letztere liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 32 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus gedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jewei-

- ligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 33 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen, bei dem als „bestanden“ bewerteten Integrierten Semesterpraktikum und für die bestandene Bachelorarbeit vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung gemäß § 13 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 2, die schulpraktischen Studien gemäß Anlage 3 und die Bachelorarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 3 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder
 2. für das Orientierungspraktikum im Praktikumsnachweis gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1.1 festgehalten, dass die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten nicht erfolgt ist oder
 3. für das Integrierte Semesterpraktikum der schriftliche Bescheid mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ nicht erbracht oder
 4. die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt bzw. im Falle des Moduls *Orientierungspraktikum* und von Ziffer 2 und 3 das Zentrum für Schulpraktische Studien der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung bzw. das Praktikum nach Ziffer 2 und 3 wiederholt werden kann.

§ 34 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Falles, nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Im Falle einer als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewerteten studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls *Orientierungspraktikum* ist nur eine Wiederholung zulässig, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (4) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 1 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 35 Wiederholen der schulpraktischen Studien

- (1) Wiederholung des Orientierungspraktikums:
 1. Wurde für das Orientierungspraktikum im Praktikumsnachweis gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1.1 festgehalten, dass die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten nicht erfolgt ist, kann das Orientierungspraktikum einschließlich der zugehörigen Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung beim Zentrum für Schulpraktische Studien erforderlich.
 2. Der Praktikumsnachweis für das Orientierungspraktikum über die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten muss bis zum Ende des zweiten Semesters, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des vierten Semesters vorliegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
 3. Führt die Wiederholung des Orientierungspraktikums nicht zu einem Praktikumsnachweis über die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten nach § 33 Abs. 3 Ziffer 2, erlässt das Akademische Prüfungsamt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen.
 4. Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.
- (2) Wiederholung des Integrierten Semesterpraktikums:
 1. Bei der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ kann das Integrierte Semesterpraktikum einschließlich der zugehörigen Begleitveranstaltungen einmal wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung beim Zentrum für Schulpraktische Studien erforderlich.
 2. Bei erneutem Nichtbestehen gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 3 ist der Prüfungsanspruch für das *Lehramt Sonderpädagogik* erloschen; eine Zulassung zum Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

§ 36 Wiederholen der Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 27 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 4 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 37 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn
- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
 - die Bachelorarbeit
- anerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit der Note „ausreichend“ (4,0) angerechnet, wenn für das Modul eine Note erforderlich ist. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden kann ein Kolloquium zur Ermittlung einer Note durch die Studienberater bzw. Studienberaterinnen des Instituts für Sonderpädagogik, der Fächer und der Bildungswissenschaften durchgeführt werden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 38 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Fest-

- stellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen:
1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,
 3. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde,
- können nach Einzelfallprüfung für die in Anlage 3 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 sind die im Modulhandbuch in Anlage 3 aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 37 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 42 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden. Von diesen 42 ECTS-Punkten können:
1. max. 6 Punkte auf Module der sonderpädagogischen Grundlagen bzw. Teile dieser Module;
 2. max. 7 Punkte auf Teile des Modul des sonderpädagogischen Handlungsfelds 1;
 3. max. 3 Punkte auf Teile der Module der gemäß § 8 Abs. 2 gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung 1;
 4. max. 12 Punkte auf Module der Bildungswissenschaften bzw. Teile dieser Module;
 5. max. 9 Punkte auf Module der gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 bestimmten bzw. gewählten Grundbildung bzw. Teile dieser Module;
 6. max. 12 Punkte auf Module des nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 gewählten Faches bzw. Teile dieser Module;
 7. max. 6 ECTS-Punkte für das Modul *Orientierungspraktikum* bzw. Teile dieses Moduls;
 8. max. 3 Punkte auf Teile des Moduls *Rhetorische Kommunikation in sonderpädagogischen Kontexten*
- angerechnet werden. Die Module oder Modulteile, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 jeweils gekennzeichnet.

§ 39 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss sind zu berücksichtigen:
1. die Noten aller nach § 21 Abs. 4 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Module:
 - der sonderpädagogischen Grundlagen;
 - des sonderpädagogischen Handlungsfelds 1 gemäß § 8 Abs. 1;
 - der gemäß § 8 Abs. 2 gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung 1;
 - der gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 bestimmten bzw. gewählten Grundbildung und
 - des gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 gewählten Faches sowie
 - der Bildungswissenschaften;
 2. die Note für die Bachelorarbeit.
- (2) Aus den Noten der Module der sonderpädagogischen Grundlagen, des sonderpädagogischen Handlungsfelds 1, der sonderpädagogischen Fachrichtung 1, der Grundbildung und des Faches sowie der Bildungswissenschaften gemäß Abs. 1 Ziffer 1 werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die Abschlussnoten bestimmen sich aus dem Durch-

- schnitt der Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 3 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten für die sonderpädagogischen Grundlagen, das sonderpädagogische Handlungsfeld 1, die sonderpädagogische Fachrichtung 1, die Grundbildung, das Fach und die Bildungswissenschaften gemäß Abs. 2 und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß Anlage 3 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Bachelorarbeit zählt doppelt. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
3,51 bis 4,00: "bestanden".
- (5) Die Bewertung als „bestanden“ für den *Übergreifenden Studienbereich* ergibt sich aus den Bewertungen:
- für das Modul *Orientierungspraktikum*;
- für das Modul *Rhetorische Kommunikation in sonderpädagogischen Kontexten* und
- für das Integrierte Semesterpraktikum.

§ 40 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 33 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 13. September 2018 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“;
 2. die Angabe des studierten Studiengangs gemäß § 1 Abs. 1;
 3. die Endnote für die sonderpädagogischen Grundlagen (Dezimalnote);
 4. die Endnote für das sonderpädagogische Handlungsfeld 1 gemäß § 8 Abs. 1 (Dezimalnote);
 5. die Endnote für die gemäß § 8 Abs. 2 gewählte sonderpädagogische Fachrichtung 1 (Dezimalnote);
 6. die Endnote für die gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 bestimmte bzw. gewählte Grundbildung (Dezimalnote);
 7. die Endnote für das gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 gewählte Fach (Dezimalnote);
 8. die Endnote für die Bildungswissenschaften (Dezimalnote);
 9. die Angabe der Bewertung des *Übergreifenden Studienbereichs*; dabei ist die Bewertung als „bestanden“ des Integrierten Semesterpraktikums gesondert aufzuführen;
 10. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 11. die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Verbal- und Dezimalnote);
 12. die Summe der insgesamt im Studiengang erworbenen ECTS-Punkte.
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Im Diploma Supplement wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 3;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 41 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Bachelor of Arts* (abgekürzt: *B. A.*) entsprechend § 13 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines *Bachelor of Arts* (*B. A.*) entsprechend § 13 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 42 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

5. Schlussbestimmungen

§ 43 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 44 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Teil II. Inkrafttreten

§ 46 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
 1. *Lehramt an Sonderschulen* gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 20.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 2. *Lehramt Sonderpädagogik* gemäß der Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011sind verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 3.
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Freiburg, den 17. Mai 2023

Professor Dr. Hans-Georg Kotthoff

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlagen

Präambel

Der Studienplan (Anlagen 1 und 2) gibt einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau bzw. das Studienangebot davon geringfügig abweichen.